



Die Hecken dürfen nicht auf den Weg oder die Straße ragen, unter anderem Winterdienstfahrzeuge haben es dadurch sehr schwer.
Foto: Kathleen Teschmit/SV

Pflichten der Eigentümer

Sträucher und Hecken beschneiden

Das Ordnungsamt der Stadt Oschatz weist freundlich darauf hin, dass Hecken und Sträucher regelmäßig gestutzt werden müssen. „Wir stellen öfter fest, dass an öffentlichen Straßen und Gehwegen Hecken, Sträucher und überhängende Äste von Bäumen aus privaten Grundstücken in den Verkehrsraum hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer verdecken“, so Evelyn Ertel vom Ordnungsamt. Dies führt zu einer Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit, denn den Autofahrern wird die Sicht auf Straßenkreuzungen und – einmündungen versperrt. Ferner können auch Fußgänger und Radfahrer durch überhängende

Zweige verletzt werden. „Schlechte Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen und -einmündungen oder verdeckte Verkehrszeichen stellen für alle Verkehrsteilnehmer vermeidbare Gefahrenpunkte dar“, erklärt Evelyn Ertel. Zwar sei der Wunsch verständlich, Außenstehenden keinen Einblick in den Privatbereich geben zu wollen, doch könne eine Nachlässigkeit in der Beschneidung von Bäumen und Sträuchern für den Garten- oder Grundstücksbesitzer teuer werden, wenn Schadenersatzforderungen auf ihn zukommen. Nach dem Tauen des Schnees ist ein guter Zeitpunkt für die nötigen Rückschnitte.

Morgen Informationsveranstaltung des Betreuungsvereins

Der Betreuungsverein Oschatz e.V. bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern morgen, am 24. Februar, um 16 Uhr in seiner Geschäftsstelle eine Informationsveranstaltung rund um das Thema Betreuung an. Es geht um das 1x1 der rechtlichen Betreuung und wie man Betreuer werden kann. Anmeldungen

sind unter der Telefonnummer 03435 9359745 oder per E-Mail an zschau@betreuungsverein-oschatz-ev.de möglich. Während der gesamten Veranstaltung muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Geschäftsstelle des Betreuungsvereins befindet sich am Mühlgraben 3 in Oschatz.

Alte Drehleiter an Leisnig verkauft – Abschied fiel nicht leicht

Die Stadt Oschatz hat eine neue Drehleiter der Firma Magirus für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz beschafft. Die alte Drehleiter aus dem Jahr 1999 wurde an die Stadt Leisnig verkauft, deren entsprechendes Fahrzeug noch wesentlich älter ist. Bürgermeister Tobias Goth übernahm die Leiter von Oberbürgermeister Andreas Kretschmar und freute sich sichtbar für seine Kameraden. Die Oschatzer wünschen den Leisniger Kameraden alles Gute mit diesem verlässlichen soliden

Fahrzeug, das sie viele Jahre gepflegt hatten. Die neue Oschatzer Drehleiter ist aufgrund ihrer modernen Konstruktion, wie zum Beispiel größerer Rettungskorb, ein längerer Leiteraufbau, eine zusätzliche Rettungsplattform und eines längeren Knickgelenkes hervorragend für Einsätze in der Innenstadt geeignet. Die optimierten Arbeitsbereiche für die Höhe und Tiefe bieten den Einsatzkräften noch mehr und sichere Möglichkeiten bei ihren Aufgaben.

EMPFEHLUNG FÜR ELTERN

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen*

Liebe Eltern,

in den Wintermonaten treten bei den meisten Kindern und Jugendlichen wieder Atemwegsinfektionen (zum Beispiel Husten und Schnupfen) auf. Manchmal werden die Beschwerden so stark, dass der Besuch in der Kindertagesbetreuung oder in den Schulen unmöglich wird. Die Mehrheit dieser Infektionen ist jedoch nicht immer schwerwiegend. Ein gelegentlicher Husten oder ein leichter Schnupfen lassen den weiteren Besuch der Einrichtungen zu. Bitte denken Sie aber daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Kindertagesbetreuung und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen. Deshalb müssen Sie als Eltern, ihre Kinder und auch die Fachkräfte in den Einrichtungen besonders aufmerksam sein und

infektionshygienische Vorgaben unbedingt beachten. Grundsätzlich wird es aber immer ein Abwägungsprozess zwischen Infektionsschutz und dem Recht der Kinder auf Teilhabe und Bildung sein. Eine Beseitigung jeglichen Restrisikos einer Coronavirus-Infektion (Covid-19) ist nicht möglich. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Übertragungsraten möglichst zu reduzieren, indem die Hygienemaßnahmen unbedingt eingehalten werden. Ein Ausschluss von Kindern bei leichten Krankheitssymptomen ist dagegen nicht hilfreich.

Wichtig: Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kinderbetreuung gebracht werden und auch nicht in die Schule gehen dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch

weiterhin grundsätzlich Sie als Eltern. Hierbei ist zu beachten:

1. Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, genauso wie gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern, sind kein Ausschlussgrund. Diese Kinder können die Einrichtung besuchen.

2. Kinder, bei denen Symptome wie Husten bekannt und einer nichtinfektiösen Grunderkrankung wie zum Beispiel Asthma zuzuordnen sind, können ebenfalls weiterhin die Einrichtung besuchen.

3. Kinder mit einer Symptomatik, die auf Covid-19 hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dafür genügt eines der folgenden Symptome:

- Fieber ab 38° C,
- Husten,
- Durchfall,

- Erbrechen,
- allgemeines Krankheitsgefühl (Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen),
- Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

4. Ob Ihr Kind einen Arzt/eine Ärztin benötigt, müssen Sie als Eltern beurteilen. Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt zu Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin des Vertrauens auf oder wählen Sie die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117.

5. Zeigt ein Kind ein Symptom, das auf Covid-19 hinweist, und ist eine ärztliche Vorstellung notwendig, so entscheidet diese/r über einen Covid-19-Test. Zeigt ein Kind Allgemeinsymptome ohne klaren Covid-19 Verdacht, darf es bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung nicht besuchen.

6. Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, können die Einrichtung besuchen, auch wenn das Geschwisterkind leichte Krankheitssymptome hat.

7. Sind Kinder Haushaltskontakte von Corona-positiv-Getesteten, müssen sie sich gemäß Absonderungs-AV des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sofort in Quarantäne begeben. Bei anderen Kontakten entscheidet das Gesundheitsamt.

Die Empfehlung kann sich je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern. Sie spiegelt den Stand vom 12. Februar 2021 wider.

☒ Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich unter www.coronavirus.sachsen.de informieren.

Mein Kind hat...

leichte Krankheitssymptome
(z.B. Schnupfen, gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen oder Räuspern)

JA

Das Kind kann die Einrichtung besuchen, auch ohne ärztliche Vorstellung und ohne Covid-19-Test. Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig.

Mein Kind zeigt folgende Symptome...

allgemeines Krankheitsgefühl

Fieber ab 38,0 °C

Husten (keine bekannte chronische Erkrankung, wie z.B. Asthma)

Erbrechen

Durchfall

Geruchs- oder Geschmacksstörungen

mindestens eines der oben genannten Krankheitsanzeichen trifft zu

JA

Benötigt Ihr Kind einen Arzt / eine Ärztin?

Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt zu Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin auf oder wählen die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117.

NEIN

NEIN

Das Kind darf bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung nicht besuchen.

danach

JA

Das Kind kann die Einrichtung besuchen! Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig.

JA

JA

Das Kind kann die Einrichtung besuchen! Eine ärztliche Bescheinigung wird ausgestellt oder Vorlage des Negativtests.

JA

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Covid-19-Test.

Kein Besuch der Einrichtung zwischen Test und Mitteilung des Ergebnisses.

KEIN TEST

NEGATIVES TESTERGEBNIS

POSITIVES TESTERGEBNIS

JA

Bei positivem Testergebnis entscheidet das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen.

* In Anlehnung an S3-Leitlinie, Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen / Lebende Leitlinie, Kurzfassung, AWMF-Registernummer 027-076, Version 1, Februar 2021, Quelle: Staatsministerium für Kultus, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Stand: 12. Februar 2021

Impressum

Herausgeber

Stadt Oschatz, Neumarkt 1,
04758 Oschatz

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung

(LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlose Mitnahme aus.

Anzeigen

Romy Hofmann,
Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen

Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Anzeigenschluss
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 9. März 2021.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

